

Abschrift.

Berlin, den 30. Mai 1927.

Kammer 5. Prüf. Nr. 5906.

N i e d e r s c h r i f t

Anwesend: a) als Vorsitzende
Frl. Saachenheim
als Beisitzer: Herr von Reinsperg
" Dr. Jacobs
" Heunert
" Prof. Lampe.

Betrifft den Bildstreifen:

" Das sozialisierte Rittergut "

Ursprungsfirma: Nationale Filmschau-
spiel-Gesellschaft, Leipzig.

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht
abgegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge
vorgeführt: 110 m.

Frau Mellini stellte den Antrag auf Zulassung des Bildstreifens.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein. Nach Wiederher-
stellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

verkündet:

Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen
Reich wird verboten.

Entscheidungsgründe:

Der Bildstreifen zeigt nicht die Sozialisierung eines Rittergutes,
sondern stellt dar, wie Arbeiter, die sich in den Besitz eines Gutes ge-
setzt haben, so faulenzen, dass zuletzt alles verhungert. Diese Darstel-
lung und der begleitende Text sind geeignet, einen falschen Begriff für
die Sozialisierung zu geben und gegen diejenigen Bevölkerungsteile, die
eine Sozialisierung anstreben, so verhetzend zu wirken, dass die öffentli-
che Ordnung und Sicherheit gefährdet werden kann. Es ward daher wie vor-
stehend zu erkennen.

gez. Saachenheim.